

Soziotherapeutischer Behandlungsplan gem. § 37a SGB V (Muster 27)

Hinweise zum Ausfüllen des Vordrucks: Abstimmung mit Patient und soziotherapeutischem Leistungserbringer nötig

1. Der soziotherapeutische Behandlungsplan ist das Ergebnis eines **Abstimmungsgesprächs** zwischen verordnendem Arzt, soziotherapeutischen Leistungserbringer und Patient. Nach Abschluss der Probestunden ist der soziotherapeutische Behandlungsplan in Zusammenarbeit mit dem verordnenden Arzt auf seine Realisierbarkeit zu überprüfen, ggf. zu ändern oder die Soziotherapie zu beenden.

2. Das Vordruck-Muster muss folgende **Angaben** enthalten:

- Therapieziele,
- verordnete und empfohlene Maßnahmen, deren Inanspruchnahme zu koordinieren ist,
- Angaben zur Durchführung der soziotherapeutischen Maßnahmen mit Art der Maßnahmen, Frequenz pro Woche/Monat und Zeitraum der Maßnahmen.

Das Bild zeigt ein Formular für einen soziotherapeutischen Behandlungsplan. Der Titel lautet 'Soziotherapeutischer Behandlungsplan gem. § 37a SGB V' und enthält die Untertitel 'als Anlage zur Verordnung und zur Weiterleitung an die Krankenkasse' sowie 'A. Als Leistungserbringer'. Das Formular ist in mehrere Abschnitte unterteilt: 'Patientenname', 'Geburtsdatum', 'Geburtsort', 'Muttername', 'Krankenkasse', 'Versicherungsnr.', 'Arzt', 'Soziotherapeutischer Leistungserbringer', 'Sozialversicherungsnummer', 'Krankenkasse', 'Versicherungsnr.', 'Arzt', 'Soziotherapeutischer Leistungserbringer'. Ein großer zentraler Bereich ist für 'Therapieziele und empfohlene Maßnahmen' vorgesehen, gefolgt von einer Tabelle für 'Maßnahmen' mit den Spalten 'Art der Maßnahme', 'Frequenz pro Woche/Monat' und 'Zeitraum'. Ein abschließender Abschnitt ist für die 'Abstimmung mit dem verordnenden Arzt' vorgesehen.

3. Der soziotherapeutische Behandlungsplan soll vom verordnenden Arzt, dem soziotherapeutischen Leistungserbringer und dem Patienten **unterschrieben** werden.

4. Der soziotherapeutische Behandlungsplan ist **zusammen mit der Verordnung gemäß Muster 26** der Krankenkasse für die Genehmigung der soziotherapeutischen Leistungen vorzulegen.

5. Die Krankenkassen können im Rahmen des **Genehmigungsverfahrens** mit der Prüfung der verordneten Maßnahmen der Soziotherapie den **Medizinischen Dienst der Krankenkassen** beauftragen. Falls erforderlich, sind dem Medizinischen Dienst vom soziotherapeutischen Leistungserbringer ergänzende Angaben zum Behandlungsplan gemäß den Inhalten der Nummer 19.1 der Soziotherapie-Richtlinien zu übermitteln.